

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 4 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.013	Totalrevision der Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann	01.04.2025
2025.014	Teilrevision der Vo ZSG BL betr. Einführung der Fachapplikation Militär und Bevölkerungsschutz (FaMuB), mit Fremdänderung	01.04.2025
2025.015	Teilrevision des GpR betr. Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft	24.04.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «basel-land.ch» via Link «[Gesetzessammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug

in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über die Fachstelle und die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann

Vom 1. April 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GlG) vom 27. November 1997²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 142.53, Verordnung über die Fachstelle und die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann, wird als neuer Erlass publiziert.

1 Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann

§ 1 Fachstelle

¹ Für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss § 8 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Kantonsverfassung) vom 17. Mai 1984³⁾ und Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung) vom 18. April 1999⁴⁾ besteht eine Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (kurz: Fachstelle).

² Die Fachstelle ist der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Fachstelle fördert die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen und setzt sich ein für die Beseitigung jeglicher Form direkter und indirekter Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt.

1) SGS 100

2) SGS 108

3) SGS 100

4) SR 101

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit § 8 der Kantonsverfassung⁵⁾, mit Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung⁶⁾, mit dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995⁷⁾ sowie mit dem Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) vom 27. November 1997⁸⁾.
- b. Sie berät Private und Behörden in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- c. Sie entwickelt zusammen mit den interessierten Kreisen Programme und Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.
- d. Sie gibt Empfehlungen ab, erstellt und holt Gutachten und Studien ein.
- e. Sie stellt gleichstellungsrelevante Informationen bereit.
- f. Sie leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

³ Sie arbeitet mit den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die sinngemässe Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Sie ist Anlaufstelle für Fragen und Anliegen aus der Öffentlichkeit, die die Gleichstellung betreffen.

⁵ Sie entwickelt zusammen mit dem Personalamt Massnahmen, die die Gleichstellung von Frau und Mann innerhalb der kantonalen Verwaltung auf allen Ebenen und Stufen fördert. In Anstellungsfragen kann die Fachstelle unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einblick in die Unterlagen nehmen.

⁶ Die Fachstelle berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit.

§ 3 Beziehungen zu anderen Verwaltungsstellen

¹ Die Fachstelle kann mit allen Behörden und Amtsstellen des Kantons direkt verkehren und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen.

² Zur Bearbeitung von Geschäften, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen, wird die Fachstelle von Beginn an beigezogen.

³ Die Fachstelle wird in das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren einbezogen.

§ 4 Budget

¹ Die Fachstelle verfügt über ein Budget.

5) SGS 100

6) SR 101

7) SR 151.1

8) SGS 108

2 Sounding Board Geschlechtergleichstellung BL

§ 5 Sounding Board

¹ Der Regierungsrat wird in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter durch ein Sounding Board Geschlechtergleichstellung BL (kurz: «Sounding Board») beraten.

² Das Sounding Board ist die Kommission gemäss § 20 EG GIG⁹⁾ und gilt als regierungsrätliche Kommission im Sinne der Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen (Kommissionsverordnung, KoV) vom 22. August 2017¹⁰⁾.

§ 6 Aufgaben

¹ Das Sounding Board berät den Regierungsrat strategisch und inhaltlich zur Gleichstellungspolitik.

² Es weist auf wichtige Entwicklungen und Handlungsbedarf in der Gleichstellungspolitik hin.

³ Der Regierungsrat und die Fachstelle holen Rückmeldungen des Sounding Boards zu gleichstellungspolitischen Projekten ein.

§ 7 Zusammensetzung

¹ Das Sounding Board besteht aus 9–14 Mitgliedern.

² Bei der Berufung achtet der Regierungsrat auf eine breitgefächerte Zusammensetzung, bei der verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche, Interessensgruppen, politische Ausrichtungen und Lebenssituationen vertreten sind.

³ Die Leitung der Fachstelle nimmt an den Sitzungen des Sounding Boards mit beratender Stimme teil.

§ 8 Organisation

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion präsidiert das Sounding Board.

² Die Fachstelle stellt das Aktuariat des Sounding Boards.

³ Das Sounding Board tagt in der Regel 2-mal jährlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

9) SGS 108

10) SGS 140.41

III.**1.**

Der Erlass SGS 142.53, Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann vom 16. Mai 2000, wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 142.54, Verordnung über die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann vom 16. Januar 2001, wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Liestal, 1. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo ZSG BL)

Änderung vom 1. April 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 732.11, Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo ZSG BL) vom 31. Mai 2022 (Stand 1. November 2023), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2, Abs. 5 (geändert)

² Der Schutzraumkataster enthält folgende Daten:

- b. **(geändert)** Vornamen, Namen und Kontaktdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer der einzelnen Schutzräume;
- e. **(geändert)** Zustand des Schutzraums;
- f. **(neu)** Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Eigentümerschaft der einzelnen Schutzräume;
- g. **(neu)** Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Verwaltungen von Liegenschaften mit Schutzräumen;
- h. **(neu)** den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) der Liegenschaften mit Schutzräumen;
- i. **(neu)** Parzellennummern der Liegenschaften mit Schutzräumen.

⁵ Die Einwohnergemeinden und der Kanton aktualisieren regelmässig die Katasterdaten der Schutzraumbauten.

§ 23a (neu)

Meldungen an das AMB

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung stellt dem AMB zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Schutzbauten folgende Daten elektronisch zur Verfügung:

- a. Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften;

- b. Namen und Kontaktdaten von Verwaltungen von Liegenschaften;
- c. Vornamen, Namen und Kontaktdaten von Vertreterinnen und Vertretern der Eigentümerschaft von Liegenschaften;
- d. den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID);
- e. Parzellennummern der Liegenschaften.

§ 24 Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu)

⁴ Die elektronische Plattform enthält folgende Daten zu den Bewohnerinnen und Bewohnern von Liegenschaften:

- a. **(geändert)** Namen und Vornamen;
- b. **(geändert)** Geburtsdaten;
- c. **(geändert)** deren Geschlechter;
- d. **(neu)** AHV-Versichertennummern;
- e. **(neu)** Wohnadressen.

^{4^{bis}} Sie enthält folgende Daten zu den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften:

- a. Namen und Vornamen.

^{4^{ter}} Sie enthält folgende Daten zu den Liegenschaften:

- a. den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID);
- b. den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID);
- c. Dienstbarkeiten auf Grundstücken im Zusammenhang mit Schutzbauten.

II.

Der Erlass SGS 350.11, Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVV BL) vom 10. Januar 2023 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 32a (neu)

Meldungen an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)

¹ Die Meldung von Daten an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz richtet sich nach § 23a der Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft vom 31. Mai 2022¹⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 732.11

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Liestal, 1. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

Änderung vom 17. Oktober 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Listen, Listengruppen und Veröffentlichung (Überschrift geändert)

² Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

³ Eine Liste, die nur in einem Wahlkreis eingereicht wird, bildet ebenfalls eine Listengruppe.

⁴ Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskanzlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 39 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

Parteistimmenzahlen (Überschrift geändert)

² Die Parteistimmenzahl setzt sich zusammen aus:

- a. **(geändert)** den Kandidierendenstimmen, d.h. den Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste erhalten haben und
- b. **(geändert)** den Zusatzstimmen, d.h. der Zahl der leeren Linien der gleichen Liste; als leere Linien gelten auch die ungültigen Stimmen und die gestrichenen Namen.

³ Die leeren Linien auf den Blankolisten fallen als leere Stimmen ausser Betracht.

1) Angenommen in der --> Volksabstimmung vom 9. Februar 2025 (publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 20. Februar 2025). Abstimmung gemäss --> § 15 Abs. 1 und 2 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am 25. März 2025 mit RRB Nr. 2025-399 (publiziert mit der --> Amtsblattmeldung vom 27. März 2025).

§ 39a (neu)**Quorum**

¹ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn:

- a. eine ihrer Listen in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder
- b. die Listengruppe eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.

² Ein Quorum kommt in den Gemeinden nur dann zur Anwendung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht.

§ 40 (totalrevidiert)**Oberzuteilung auf die Listengruppen**

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³ Die Landeskanzlei legt den Kantonswahlschlüssel so fest, dass die 90 Mandate beim Vorgehen gemäss Abs. 2 vergeben werden.

⁴ Kommt es bei der Berechnung gemäss Abs. 2 zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der betroffenen Listenverantwortlichen das Los.

§ 41 (totalrevidiert)**Untorzuteilung auf die Listen**

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

² Die Landeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:

- a. jeder Wahlkreis die ihm zugeteilte Anzahl Mandate erhält;
- b. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zugeteilte Anzahl Sitze erhält.

³ Kommt es bei der Berechnung gemäss Abs. 1 zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der betroffenen Listenverantwortlichen das Los.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.

³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen als Ersatzleute bezeichnet.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden einer Liste in einem Wahlkreis mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgestellt hat, so findet eine Ergänzungswahl gemäss § 45 statt.

§ 47 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für die Wahlen in den Gemeinden bildet jede Einwohnergemeinde einen Wahlkreis, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. In diesem Fall gelangt nur die Oberzuteilung gemäss § 40 sinngemäss zur Anwendung.

³ Besteht eine Gemeinde aus mehreren Wahlkreisen, so finden für die Mandatzuteilung und die Mandatsverteilung die § 40, § 41 und § 49 sinngemäss Anwendung.

§ 49 Abs. 2

² Die Mandate werden den Wahlkreisen gemäss folgendem Verfahren zugeteilt:

- a. **(geändert)** Jeder Wahlkreis erhält ein 1. Mandat.
- b. **(geändert)** Die Zahl der Stimmberechtigten wird durch die Zahl der Mandate plus 1, abzüglich der gemäss Bst. a bereits verteilten Mandate, geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in seiner Stimmberechtigtenzahl enthalten ist.
- c. **(geändert)** Werden durch diese Verteilung nicht alle Mandate ermittelt, so wird die Zahl der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises durch die um 1 erhöhte Zahl der bereits zugeteilten Mandate geteilt, ohne Berücksichtigung des 1. Mandats nach Bst. a, und das nächstfolgende Mandat dem Wahlkreis mit dem grössten Quotienten zugeteilt. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Restmandate verteilt sind.
- d. **(geändert)** Haben mehrere Wahlkreise den gleichen Quotienten, so wird das letzte Mandat demjenigen Wahlkreis zugeteilt, welcher bei der Teilung gemäss Bst. b die grösste Bruchzahl aufweist.

- e. **(geändert)** Falls die Bruchzahlen gemäss Bst. d identisch sind, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der Landratspräsidentin oder des Landratspräsidenten das Los.
- f. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal, 17. Oktober 2024

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am 8. April 2025 mit RRB Nr. 2025-496 auf den 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.